

Notfallbetreuung

Notfallbetreuung während der Schulschließungen bis zum Ende der Osterferien (17.3. - 17.4.2020)

Die Landesregierung gab an, dass während der Schulschließungen in Ausnahmefällen eine Notfallbetreuung eingerichtet werden wird.

Dieses Angebot kann nach Vorgabe der Landesregierung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile / Alleinerziehende in sogenannten "Bereichen der kritischen Infrastruktur" tätig sind.

Dies betrifft:

- **Gesundheitsversorgung:** Medizinisches und pflegerisches Personal, Herstellung und Versorgung mit notwendigen Medizinprodukten.
- **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr:** Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Katastrophenschutz.
- **Öffentliche Infrastruktur:** Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung.
- **Lebensmittelversorgung**

Alle Eltern, die nicht in oben genannten Branchen tätig sind, müssen die Betreuung ihres Kindes bis zum Ende der Osterferien selbst organisieren!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie gesund bleiben und diese so herausfordernde Situation gut meistern!

Anmeldeformular zur Notbetreuung der Stadt:

Wenn Sie von 17.3. bis 17.4.2020 dringend Betreuung für Ihr Kind brauchen, so können Sie schon vorab das unten angefügte Formular ausfüllen und per Email schicken an:

poststelle.carl-benz-schule@stuttgart.de



Anmeldung zur Notfallbetreuung an Schulen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg werden **ab Dienstag, den 17. März 2020, der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen ausgesetzt**. Es wird eine Notfallbetreuung eingerichtet, um die Eltern, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind, zu entlasten.

Zur **kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.

Voraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Elternteile, bzw. der alleinerziehende Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Eine Notfallbetreuung kann für deren Kinder ausschließlich nur dann angeboten werden, wenn diese an einer Stuttgarter Schule in

- den Klassenstufen 1-4 an Grundschulen,
- den Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen sowie
- den Klassenstufen 1-6 der Sonderpädagogischen Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

beschult werden.

Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Schulzeit bzw. gebuchten Betreuungszeit dieser Schülerinnen und Schüler.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) jeweils aktuell definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.



Angaben zum Kind:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Name der Schule, Klasse:

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

Name, Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Arbeitgeber:

Tätigkeit beim Arbeitgeber:

Weitere/r Sorgeberechtigte/r, sofern nicht alleinerziehend

Name, Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Arbeitgeber:

Tätigkeit beim Arbeitgeber:

- ➔ **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- ➔ **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Anmeldung zur Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben. Eine anderweitige Kinderbetreuung ist nicht möglich.**
- ➔ **Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis (Auszug aus Arbeitsvertrag o. ä.) bei, aus der Ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der oben genannten kritischen Infrastruktur hervorgeht.**
- ➔ **Bitte senden Sie diese Anmeldung per E-Mail an die Schule Ihres Kindes. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter www.stuttgart.de/schule**



Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.